Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250301-O/U/cs

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Weder, Präsident, Oberrichter lic. iur. Castrovilli und Ersatzoberrichterin lic. iur. Tschudi sowie Gerichtsschreiberin Dr. iur. Gurt

Urteil vom 23. Juni 2026

in Sachen

A._____,
Privatklägerin und Berufungsklägerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

sowie

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,
Anklägerin

gegen

B._____,
Beschuldigte und Berufungsbeklagte

verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____

betreffend **fahrlässige Körperverletzung etc.**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 12. Mai 2025 (GG240281)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. Dezember 2024 (Urk. 22) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:
(Urk. 49)

1. Die Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen.

2. Die Zivilklage der Privatklägerschaft wird vollumfänglich auf den Zivilweg verwiesen.

3. Die Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz; die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

4. Der erbetenen Verteidigung wird für die Verteidigung der Beschuldigten eine Prozessentschädigung von Fr. 7'285.95 aus der Gerichtskasse zugesprochen. Die Verteidigung hat darüber mit der Beschuldigten abzurechnen.

5. Der Privatklägerschaft wird keine Entschädigung im Sinne von Art. 433 StPO zugesprochen.

 (Mitteilungen/Rechtsmittel)

Berufungsanträge:

a) Der Rechtsvertretung der Privatklägerschaft:
(Urk. 67 S. 1; vgl. auch Urk. 51 S. 2)

"1. Die Beschuldigte und Berufungsbeklagte sei in Abweichung von Dispositiv Ziffer 1 des vorinstanzlichen Urteils im Sinne der Anklage der fahrlässigen Körperverletzung und einfachen Verletzung der Verkehrsregeln schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.

2. Es sei in Abweichung von Dispositiv Ziffer 2 des vorinstanzlichen Urteils festzustellen, dass die Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin,

A._____, für die Folgen des Ereignisses vom 20. Juni 2023 vollumfänglich (Haftungsquote 100 %) schadenersatz- und genugtuungspflichtig ist. Zur genauen Feststellung der Höhe von Schadenersatz und Genugtuung sei die Privatklägerin auf den Zivilweg zu verweisen.

3. Die Beschuldigte sei in Abweichung von Dispositiv Ziffer 5 zu verpflichten, der Privatklägerin eine angemessene Parteientschädigung für die notwendigen Aufwendungen für das Untersuchungs-, das erstinstanzliche sowie für das Berufungsverfahren zzgl. MwSt. zu bezahlen.

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. MwSt.) zulasten der Beschuldigten."

b) Der Vertreterin der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat:
(schriftlich, vgl. Urk. 58)

Keine Anträge.

c) Der Verteidigung der Beschuldigten:
(Urk. 68 S. 1)

"1. Es sei das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 12. Mai 2025 (GG240281) vollumfänglich zu bestätigen und die Berufung der Privatklägerin abzuweisen.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien der Privatklägerin aufzuerlegen.

3. Der Berufungsbeklagten sei eine angemessene Parteientschädigung für das Berufungsverfahren zuzusprechen.

Sowie folgender prozessualer Antrag:

Die definitive Abweisung der Beweisanträge der Privatklägerin."

Erwägungen:

I. Verfahrensgang

Zum Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 49 S. 3; Art. 82 Abs. 4 StPO).

Die Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, Einzelgericht, 10. Abteilung, vom 12. Mai 2025 im Sinne des eingangs wiedergegebenen Dispositivs vom Anklagevorwurf freigesprochen (Urk. 46 bzw. Urk. 49). Das Urteil wurde den Parteien am 12. Mai 2025 mündlich sowie schriftlich im Dispositiv eröffnet (Prot. I S. 17 ff.; Urk. 43). Die Rechtsvertretung der Privatklägerin hat mit Eingabe vom 14. Mai 2025 Berufung gegen das Urteil angemeldet (Urk. 45; Art. 399 Abs. 1 StPO). Das begründete Urteil (Urk. 46 bzw. Urk. 49) wurde den Parteien am 18. bzw. 19. Juni 2025 (Urk. 48/1–3) zugestellt, woraufhin die Rechtsvertretung der Privatklägerin am 7. Juli 2025 innert Frist ihre Berufungserklärung einreichte (Urk. 51). Mit Präsidialverfügung vom 10. Juli 2025 wurde der Privatklägerin Frist angesetzt, um die Prozesskaution zu leisten (Urk. 53), welche fristgerecht einging (Urk. 55). Mit Präsidialverfügung vom 6. August 2025 wurde der Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 56). Am 12. August 2025 erklärte die Staatsanwaltschaft innert Frist Verzicht auf Anschlussberufung und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 58). Die Beschuldigte liess sich nicht vernehmen. Mit Eingabe vom 30. März 2026 stellte die Privatklägerin die Beweisanträge, dass sie (die Privatklägerin) anlässlich der Berufungsverhandlung sowie der Zeuge C._____ erneut persönlich zu befragen seien und die als Beilage (Urk. 62) ins Recht gereichten Auszüge aus Google Maps (Street View) als Urkunden zum Beweis der örtlichen Verhältnisse im Unfallzeitpunkt zu den Akten zu nehmen seien (Urk. 61). Mit Präsidialverfügung vom 26. Mai 2026 (Urk. 63) wurden die Beweisanträge der Privatklägerin auf Einvernahme von ihr und des Zeu-

gen C._____ einstweilen abgewiesen und die Bildschirmaufnahmen der Auszüge aus Google Maps (Street View; Urk. 62) zu den Akten genommen.

Am 23. Juni 2026 fand die Berufungsverhandlung in Anwesenheit der Privatklägerin und ihres Rechtsvertreters Rechtsanwalt lic. iur. X._____ sowie der Beschuldigten und deren Verteidigers Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____ statt (Prot. II. S. 6 ff.). Vorfragen waren keine zu entscheiden (Prot. II S. 8). Abgesehen von der Einvernahme der Beschuldigten (Prot. II S. 9 ff.) waren – unter Berücksichtigung nachstehender Ausführungen (vgl. Erw. II./3 sowie Prot. II S. 16) – auch keine Beweise abzunehmen. Das Urteil erging im Anschluss an die Berufungsverhandlung und wurde den anwesenden Parteien mündlich eröffnet und der Staatsanwaltschaft schriftlich mitgeteilt (Prot. II S. 21).

II. Prozessuales

1. Rechtskraft

In der Berufungsschrift ist anzugeben, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils verlangt werden (Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO). Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Nicht angefochtene Punkte sind allerdings insoweit in die Überprüfung des Urteils einzubeziehen, wenn eine enge Konnexität mit den angefochtenen Punkten besteht (Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 2.3).

Die Privatklägerin ficht in ihrer Berufungserklärung vom 7. Juli 2025 (Urk. 51) die Dispositivziffern 1 (Freispruch), 2 (vollumfängliche Verweisung der Zivilklage auf den Zivilweg) sowie 5 (keine Zusprechung einer Entschädigung an die Privatklägerin) an. Im Falle der Anfechtung eines Freispruchs mit Antrag auf Schuldspruch – wie vorliegend (vgl. Urk. 67 S. 1; Urk. 58 S. 2) – haben auch damit zusammenhängende Folgepunkte des Urteils, so insbesondere die Nebenfolgen (Kosten- und Entschädigungsfolgen) und somit die Dispositivziffern 3 (Entscheidgebühr)

sowie 4 (Entschädigung Verteidigung), als mitangefochten zu gelten. Zusammenfassend gilt daher der erstinstanzliche Entscheid als vollumfänglich angefochten und steht im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur Disposition.

2. Strafantrag

Die fahrlässige Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB ist ein Antragsdelikt. Ein entsprechender Strafantrag der Privatklägerin vom 15. September 2023 liegt vor (Urk. 5). Die Privatklägerin hat sich am 25. Januar 2024 zudem als Straf- und Zivilklägerin konstituiert (Urk. 16).

3. Beweisanträge

Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte die Privatklägerin mit Verweis auf ihre Eingabe vom 30. März 2026 (Urk. 61) erneut die Beweisanträge, dass sie (die Privatklägerin) anlässlich der Berufungsverhandlung sowie der Zeuge C._____ persönlich zu befragen seien (Prot. II S. 16). Die Rechtsvertretung der Privatklägerin macht geltend, dass diese Einvernahmen durch die Berufungsinstanz für die Beantwortung der Frage, ob sich die Beschuldigte einer Vortrittsmissachtung schuldig gemacht habe, unerlässlich seien. Das Gericht habe sich einen eigenen Eindruck der Glaubhaftigkeit der Aussagen dieser Personen zu machen (Urk. 61 S. 2 ff.; Prot. II S. 16).

Das Rechtsmittelverfahren beruht auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind (Art. 389 Abs. 1 StPO). Die Rechtsmittelinstanz erhebt auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs. 3 StPO). Im Vorverfahren erhobene Beweise sind nur dann nochmals zu erheben, wenn die unmittelbare Kenntnis des Beweismittels für die Urteilsfällung notwendig erscheint (Art. 405 Abs. 1 i.V.m. Art. 343 Abs. 3 StPO). Eine Verpflichtung zur nochmaligen Beweisabnahme besteht indes nur, wenn die unmittelbare Kenntnis nicht nur wesentlich, sondern notwendig (essentiell), also unerlässlich ist. Keine Notwendigkeit der nochmaligen Beweisabnahme vermag allein die Tatsache zu begründen, dass Nonverbales wie Auftreten, Körpersprache etc. Teil der Aussageleistung sind und die intuitive Einordnung

einer Aussage beeinflussen. Auch widersprüchliche Aussagen erfordern keine nochmalige Beweisabnahme vor Gericht. Zudem spricht gegen eine erneute Beweisabnahme, wenn das Ereignis länger her ist, da das menschliche Erinnerungsvermögen mit der Zeit abnimmt (vgl. HAURI/VENETZ, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, Art. 343 N 19 und 22 ff. [zit. BSK StPO-BEARBEITER/IN]).

In den Akten finden sich ausführliche und verwertbare staatsanwaltschaftliche Einvernahmen der Privatklägerin (Urk. 8) sowie des Zeugen C._____ (Urk. 10). Der Vertreter der Privatklägerin war bei beiden Einvernahmen anwesend und hatte die Gelegenheit, Ergänzungsfragen zu stellen. Weder vor Vorinstanz noch mit der Berufungserklärung wurde eine erneute Befragung der Privatklägerin oder des Zeugen C._____ beantragt. Es erhellt nicht, warum erst im jetzigen Zeitpunkt eine unmittelbare Kenntnis dieser Beweismittel durch die Berufungsinstanz notwendig sein soll. Auffallend ist, dass die Befragung des Zeugen D._____ gerade nicht beantragt wird, dies mit der Begründung, dass dessen Aussagen "weniger konsistent" seien (Urk. 61 Rz. 2). Warum dessen Glaubhaftigkeit nicht ebenso wesentlich sein soll, wird nicht dargelegt. Offensichtlich sieht die Privatklägerin ihre Aussagen einzig durch die Depositionen des Zeugen C._____ "gestützt" (Urk. 61 Rz. 7; vgl. auch Urk. 67 Rz. 3, Rz. 7 und Rz. 18).

Vorliegend ist eine erneute Befragung der Privatklägerin sowie des Zeugen C._____ zur unmittelbaren Wahrnehmung durch das Obergericht für die Urteilsfindung nicht entscheidend bzw. notwendig. Aus den Beweisanträgen des Rechtsvertreters der Privatklägerin geht auch nicht hervor, warum sich das Gericht einen persönlichen Eindruck verschaffen müsste. Der Rechtsvertreter der Privatklägerin stützt sich dabei ausschliesslich auf Erwägungen der Vorinstanz, die seiner Ansicht nach nicht korrekt bzw. willkürlich seien und denen daher nicht zu folgen sei (vgl. Urk. 61 Rz. 3 ff.; Urk. 67 Rz. 3 ff.). Da – wie erwähnt – vor Vorinstanz die erneute Befragung der Privatklägerin sowie des Zeugen C._____ nicht beantragt wurde (vgl. Urk. 38; Prot. I S. 13), scheint die Motivlage einzig in den vorinstanzlichen Erwägungen zu liegen. Vorliegend handelt es sich zudem nicht um ein Vier-

Augen-Delikt. Insbesondere geht es nicht um ein Delikt gegen Leib und Leben oder gegen die sexuelle Integrität, bei welchem die Aussage des Opfers das einzige direkte Beweismittel darstellen würde, da sich Aussage gegen Aussage gegenüberstehen (BSK StPO-HAURI/VENETZ, Art. 343 N 21). Bei der Privatklägerin wäre zudem nicht ausgeschlossen, dass sie bei einer erneuten Einvernahme ihre Aussagen – ausgehend vom vorinstanzlichen Urteil – entsprechend anpassen könnte. Zudem sind seit der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. September 2024 (Urk. 8) fast zwei Jahre vergangen. Infolge des Zeitablaufs wären die Aussagen der Privatklägerin daher von ihrer Glaubhaftigkeit her deutlich reduziert, da sich die Erinnerung naturgemäss mit der Zeit verändert. Die Einvernahme des Zeugen C._____ fand ebenfalls am 24. September 2024 (Urk. 10) statt. Auch hier wäre mithin die Glaubhaftigkeit gegenüber der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme deutlich vermindert. Auf diesen Umstand weist denn auch die Verteidigung zu Recht hin (vgl. Urk. 68 Rz. 18). Aus den vorangehenden – mehreren – Gründen sind daher im Berufungsverfahren keine weiteren Beweise abzunehmen.

III. Sachverhalt

1. Im vorliegenden zweitinstanzlichen Urteil wird – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – in Bezug auf die tatsächliche und rechtliche Würdigung ergänzend an den entsprechenden Stellen auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen (vgl. Art. 82 Abs. 4 StPO). Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr wird dem Gericht zugestanden, sich auf die seiner Auffassung nach wesentlichen und massgeblichen Vorbringen der Parteien zu beschränken (vgl. dazu BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 146 IV 297 E. 2.2.7; 141 IV 249 E. 1.3.1; 139 IV 179 E. 2.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_172/2026 vom 20. März 2026 E. 2.1; 7B_1166/2025 vom 16. März 2026 E. 3.2; 6B_1135/2022 vom 21. September 2023 E. 3.2.3; je mit weiteren Hinweisen). Folgerichtig wird sich auch die Berufungsinstanz nur mit

denjenigen Einwänden der Parteien auseinandersetzen, welche die relevanten Anklagesachverhalte betreffen und für die rechtliche Beurteilung wesentlich sind.

Die Vorinstanz hat sich mit den Aussagen der Beschuldigten, der Privatklägerin, der Zeugen C._____ und D._____ sowie den weiteren Beweismitteln befasst und diese auch ausführlich wiedergegeben, so dass darauf vorab zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vollumfänglich verwiesen werden kann. Die Beweismittel sind sämtlich verwertbar (Urk. 49 S. 5 ff.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

2. Die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat wirft der Beschuldigten in der Anklageschrift zusammengefasst vor, dass sie am 20. Juni 2023, um ca. 13.00 Uhr, an der Kreuzung E._____-strasse/F._____-strasse in … Zürich, beim Linksabbiegen in die F._____-strasse mit ihrem Personenwagen mit dem Kennzeichen ZH … die Privatklägerin, welche auf ihrem Fahrrad stadtauswärts unterwegs gewesen sei, aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit, insbesondere aufgrund mangelnder Aufmerksamkeit, übersehen habe. Beim Abbiegen habe sie damit der korrekt geradeausfahrenden Privatklägerin den Vortritt genommen, wodurch die Privatklägerin abrupt stark habe bremsen müssen, ins Straucheln geraten und deswegen mit dem Rad ihres Fahrrads in die Tramgleise gekommen und gestürzt sei. Durch den Sturz habe sich die Privatklägerin eine Fraktur des oberen und unteren Schambeinastes links, eine Sacrumlängsfraktur links mit persistierenden Schmerzen am hinteren Beckenring links sowie eine Radiusköpfchenfraktur links zugezogen. Bei voller Aufmerksamkeit auf die Strasse und den Verkehr hätte die Beschuldigte die ihr entgegenkommende, vortrittsberechtigte Privatklägerin gesehen, mit dem Linksabbiegen zuwarten und dieser den zustehenden Vortritt gewähren können. Dadurch hätte der Sturz der Privatklägerin vermieden werden können. Für die Beschuldigte sei voraussehbar gewesen, dass es zu einer Behinderung bzw. Kollision mit einem anderen Verkehrsteilnehmer kommen könnte, wenn sie ihre volle Aufmerksamkeit nicht der Strasse und dem Verkehr widme. Die Verletzungen der Privatklägerin wären in diesem Falle vermeidbar gewesen (Urk. 22 S. 2 f.).

3. Die Vorinstanz kam nach Würdigung sämtlicher Beweismittel zum Schluss, dass die Aussagen der Zeugen D._____ und C._____ in entscheidenden Punkten

derart ungenau bzw. unzuverlässig seien, dass darauf zu Ungunsten der Beschuldigten nicht abgestellt werden könne. Diese Zeugen seien zudem erst mehr als ein Jahr nach dem Vorfall formell befragt worden. Auch auf das von der Beschuldigten eingereichte unfallanalytische Kurzgutachten, welches von deren Versicherung erstellt worden sei und somit ein Privatgutachten darstelle, könne nicht abgestellt werden, da die Versicherung im Fall eines Schuldspruchs wohl für die Beschuldigte haften müsste und darum ein eigenes Interesse am Ausgang des Verfahrens habe. Die Aussagen der Beschuldigten und der Privatklägerin würden sich im entscheidenden Punkt diametral gegenüberstehen. Zudem seien die Aussagen der Privatklägerin nicht frei von Ungereimtheiten und insbesondere finde ihre Aussage, dass das Auto der Beschuldigten plötzlich vor ihr durchgefahren sei, in den Akten keine genügende Stütze. Nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" dürfe nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte plötzlich vor der Privatklägerin durchgefahren sei. Vielmehr sei nach den Aussagen der Zeugen C._____ und D._____ zu Gunsten der Beschuldigten davon auszugehen, dass das Fahrzeug der Beschuldigten praktisch stillstand, als die Privatklägerin abbremste. Für ein plötzliches Abbiegemanöver der Beschuldigten vor der Privatklägerin im Sinne einer unfallursächlichen Nichtgewährung des Vortritts würden mithin keine rechtsgenüglichen Beweise vorliegen. Es sei insbesondere keineswegs ausgeschlossen, dass die Privatklägerin das (praktisch stillstehende) Fahrzeug der Beschuldigten erst (zu) spät wahrgenommen habe und deshalb stark habe abbremsen müssen, um eine Kollision zu vermeiden oder dem Fahrzeug – mit für sie ausreichendem Abstand – ausweichen zu können. Aufgrund der Beweislage sowie der Akten lasse sich nicht erstellen, dass die Beschuldigte den Gegenverkehr pflichtwidrig übersehen hätte. Ebenso könne auch nicht ausgeschlossen werden, dass der Sturz der Privatklägerin Folge einer von dieser zu verantwortenden eigenen Handlung (Ausweichmanöver) gewesen sei, die der Beschuldigten spätestens bei der Prüfung der Kausalität/Adäquanz nicht mehr zugerechnet werden könne. Im Ergebnis lasse sich der angeklagte Sachverhalt nicht erstellen und die Beschuldigte sei daher vom Vorwurf der fahrlässigen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB sowie der einfachen Ver-

kehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 3 SVG freizusprechen (Urk. 49 S. 9 ff.).

4. Die Rechtsvertretung der Privatklägerin macht zusammengefasst geltend, dass in erster Linie auf die Aussagen der Privatklägerin und des Zeugen C._____ abzustellen sei. Die Beschuldigte habe zum eigentlichen Unfall kaum Aussagen machen können, wohingegen die Privatklägerin konstant ausgesagt habe, dass sie aufgrund des Verhaltens der Beschuldigten stark habe abbremsen müssen. Die Aussagen des Zeugen C._____ seien klar und konzis, er habe sich draussen an einem Tisch der Bäckerei G._____ an der Ecke E._____-strasse/F._____-strasse befunden und eine gute Sicht auf das Unfallgeschehen gehabt. Seine Depositionen würden im Wesentlichen die Schilderungen der Privatklägerin bestätigen. Die Aussagen des Zeugen D._____ seien demgegenüber weniger konsistent. Zudem habe er einen weniger guten Blick auf das Geschehen gehabt, da er sich ebenfalls auf dem Fahrrad in Bewegung befunden habe. Es sei davon auszugehen, dass er sich auf die Strasse habe konzentrieren müssen und daher nicht gut habe einschätzen können, wie stark die Privatklägerin habe abbremsen müssen und ob sie tatsächlich rechtzeitig hätte bremsen können. Selbst das unfallanalytische Kurzgutachten der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung (H._____), welchem nur geringen Beweiswert zukomme, gehe davon aus, dass die Privatklägerin voll habe abbremsen müssen. Es sei daher erstellt, dass die Beschuldigte das Vortrittsrecht der Privatklägerin verletzt habe, diese daraufhin brüsk habe bremsen müssen, um eine Kollision zu verhindern, sie dadurch die Kontrolle über das Fahrrad verloren habe und in die Tramschienen geraten und gestürzt sei. Für einen "in dubio pro reo"-Freispruch bleibe daher keinen Raum. Vielmehr müsse mit Blick auf die Bundesgesetzgebung (Art. 36 Abs. 2 SVG und Art. 14 Abs. 1 VRV) und die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Behinderung des Vortrittsrechts von einer Vortrittsverletzung der Beschuldigten ausgegangen werden. Auch die Schwere der erlittenen Verletzungen spreche für einen Schuldspruch (Urk. 38 Rz. 1 ff.; Urk. 61 Rz. 2 ff.; Urk. 67 Rz. 2 ff.).

5. Die Verteidigung macht im Wesentlichen geltend, dass sowohl die vorinstanzliche Würdigung der Zeugenaussagen als auch die nach freier, sachgerech-

ter Beweiswürdigung erfolgte vorinstanzliche Schlussfolgerung, nämlich dass sich der angeklagte Sachverhalt nicht erstellen lasse, nicht zu beanstanden bzw. korrekt sei. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse an der Unfallstelle habe nämlich die Beschuldigte nach erfolgtem Abbiegemanöver die E._____-strasse nicht mehr blockieren können, da das Trottoir an der besagten Abbiegestelle in die F._____-strasse etwa gleich lang wie ihr Fahrzeug sei, sodass das Fahrzeug in der E._____-strasse kein Hindernis mehr habe darstellen können. So sei es denn auch unbestrittenermassen zu keiner Kollision zwischen der Beschuldigten und der Privatklägerin gekommen. Es liesse sich darüber hinaus auch kein erzwungenes Notmanöver der Privatklägerin durch ein pflichtwidriges Abbiegemanöver der Beschuldigten erstellen. Vielmehr habe die Beschuldigte ihr Abbiegemanöver vorschriftsgemäss, nämlich langsam, mit Betätigung des Blinkers und bei freiem Gegenverkehr durchgeführt. Eine strafrechtlich zurechenbare pflichtwidrige Vortrittsverletzung durch die Beschuldigte liesse sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit erstellen, weshalb ein Freispruch "in dubio pro reo" geboten sei (Urk. 68 Rz. 5 f., Rz. 13 ff. und Rz. 25 ff.).

6. Vorliegend fuhr die Beschuldigte am 20. Juni 2023 um ca. 13.00 Uhr stadteinwärts auf der E._____-strasse und bog dann in die F._____-strasse ab. Dabei kam es zu keiner Kollision zwischen der Beschuldigten und der auf der I._____-strasse in die Gegenrichtung (stadtauswärts) fahrenden Privatklägerin. Dennoch stürzte die Privatklägerin und erlitt eine Fraktur des oberen und unteren Schambeinastes links, eine Sacrumlängsfraktur links mit persistierenden Schmerzen am hinteren Beckenring links sowie eine Radiusköpfchenfraktur links (Urk. 13/1–2). Während die Beschuldigte bestreitet, dass sie der Privatklägerin den Vortritt genommen habe und die Nichtgewährung des Vortritts kausal gewesen sei für das Ausweichmanöver, den Sturz und die Verletzungen der Privatklägerin (Urk. 40 S. 1 ff.; Urk. 68 Rz. 5 f., Rz. 21 f. und Rz. 50 ff.), macht die Privatklägerin geltend, dass sie aufgrund des unerwarteten Manövers der Beschuldigten stark habe abbremsen müssen, die Kontrolle verloren, in die Tramschienen geraten und dadurch gestürzt sei (Urk. 38 S. 1 ff.; Urk. 67 Rz. 7). Der Sachverhalt ist somit dies-

bezüglich zu erstellen und dafür die im Recht liegenden Beweismittel zu würdigen. Eine Verurteilung darf nur dann erfolgen, wenn keine unüberwindbaren Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen. Wenn solche erheblichen und unüberwindbaren Zweifel bestehen, so ist der Schuldbeweis misslungen und die beschuldigte Person im Sinne des Grundsatzes "in dubio pro reo" (Art. 10 Abs. 3 StPO) freizusprechen. Der Grundsatz "in dubio pro reo" verlangt mithin zu entscheiden, ob die bestrittene Darstellung der beschuldigten Person zweifelsfrei widerlegt werden kann. Dabei genügt blosse Wahrscheinlichkeit nicht. Im Zweifelsfalle muss das Gericht von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage ausgehen (BSK StPO-TOPHINKE, Art. 10 N 80 ff.).

6.1. Die Beschuldigte sagte konstant aus, dass ihr kein Fahrrad entgegengekommen sei. Als sie in die F._____-strasse eingebogen sei, habe sie eine Baustelle bemerkt und habe deshalb wenden müssen. Beim Herausfahren aus der F._____-strasse habe sie die am Boden liegende Privatklägerin gesehen, welche von anderen Personen betreut worden sei. Von einem Sturz habe sie nichts bemerkt (Urk. 1 S. 3; Urk. 6 F/A 11 ff.; Urk. 7 F/A 12 ff. Prot. I S.10 ff; Prot. II S. 12 ff.). Richtigerweise hat die Vorinstanz festgehalten, dass der Beschuldigten aus dem Umstand, dass sie sich beim Herausfahren nicht vergewisserte, ob die Privatklägerin Nothilfe benötigte, nicht unterstellt werden dürfe, dass sie den Sturz bemerkt hätte (Urk. 49 S. 10 f.). Zu Gunsten der Beschuldigten ist vielmehr davon auszugehen, dass sie die Privatklägerin tatsächlich nicht gesehen hat und daher auch kein entsprechendes Unrechtsbewusstsein hatte. Die Beschuldigte erwähnte zudem von sich aus, dass sie darum nicht ausgestiegen sei, um sich um die gestürzte Person am Boden zu kümmern, da es schon viele Personen gehabt habe, welche Hilfe geleistet hätten. Wenn niemand dort gewesen wäre, hätte sie sicher sofort geholfen (Urk. 6 F/A 29). Dass viele Personen an der Unfallstelle waren, sagten auch die Zeugen D._____ und C._____ aus, welche daher ebenfalls nicht der Privatklägerin Hilfe leisteten (Urk. 9 F/A 12 und Urk. 10 F/A 14).

6.2. Die Aussagen der Privatklägerin sind teilweise widersprüchlich bzw. nicht nachvollziehbar. So sagte sie anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernah-

me vom 24. September 2024 aus, dass das entgegenkommende Fahrzeug den Anschein gemacht habe, seine Geschwindigkeit zu verringern und ihr den Vortritt zu gewähren bzw. dass es verlangsamt habe und sie gedacht habe, dass es wohl abbiegen möchte, aber sie vorbeilasse, weil sie Vortritt habe (Urk. 8 F/A 12 ff.). Gemäss Polizeirapport vom 21. Juli 2023 hatte sie indes telefonisch angegeben, dass sie stadtauswärts unterwegs gewesen sei, als ihr ein schwarzes Auto entgegengekommen und plötzlich vor ihr in die F._____-strasse eingebogen sei (Urk. 1 S. 2 f). Ob das Fahrzeug mittels Blinker angezeigt habe, dass es abbiegen möchte oder nicht, hat die Privatklägerin nicht von sich aus ausgesagt und war sich diesbezüglich auf Nachfrage der fallführenden Staatsanwältin nicht sicher bzw. konnte sich nicht daran erinnern (Urk. 8 F/A 16). Dies erscheint als sehr ungewöhnlich, da dies gerade bei der Würdigung ihrer Aussagen, ob das Fahrzeug der Beschuldigten verlangsamt und den Anschein gemacht habe, ihr den Vortritt zu gewähren oder eben plötzlich abgebogen sei, relevant ist. Denn nur wenn die Privatklägerin ein Blinken wahrgenommen hätte, hätte sie davon ausgehen können, dass die Beschuldigte abbiegen wollte und ihr der Vortritt gewährt würde, während dies bei einem plötzlichen Abbiegen ohne Blinker nicht der Fall wäre. Nicht nachvollziehbar ist weiter, dass die Privatklägerin behauptete, sich nicht zu erinnern, ob es zu einem Kontakt bzw. einer Berührung mit dem Fahrzeug gekommen ist (Urk. 1 S. 3; Urk. 8 F/A 23), da dies doch ein einprägsamer Umstand ist. Dies umso mehr, als sie sich sogar daran erinnern will, beide Bremsen betätigt zu haben (Urk. 8 F/A 35), was zeitlich mit einem allfälligen Kontakt zusammenfallen würde. Weiter bestehen keine konstanten Aussagen der Privatklägerin darüber, ob sie nun die Kontrolle über ihr Fahrrad verloren haben will und darum in die Tramschienen geraten ist (Urk. 1 S. 3), oder ob das Vorderrad ihres Fahrrads "wie hochgesprungen" und dann in der Tramschiene gelandet ist (Urk. 8 F/A 13). Zudem beschreibt die Privatklägerin einerseits, dass sie gebremst und versucht habe, auszuweichen (Urk. 8 F/A 19), um andererseits kurz darauf auszusagen, dass sie nicht in eine andere Richtung, sondern immer noch geradeaus gefahren sei (Urk. 8 F/A 22). Das eine schliesst das andere aus. Zudem beschrieb die Privatklägerin anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. September 2024 zunächst konstant, dass es das Vorderrad des Fahrrads gewesen

sei, welches "hochgesprungen" bzw. hochgekommen respektive "nach oben gegangen" sei (Urk. 8 F/A 13 und 22), dies selbst als sie von der Verteidigung der Beschuldigten betreffend einer physikalischen Erklärung für das "Hochgehen" des Vorderrades gefragt wurde ("Es ist einfach so, dass das Vorderrad nach oben ging", Urk. 8 F/A 35). Auf Ergänzungsfrage ihres Rechtsvertreters, ob es auch sein könne, dass es das Hinterrad gewesen sei, welches hochgegangen ist, bestätigte die Privatklägerin dies ("Ja."; Urk. 8 F/A 37). Dieser Wechsel im Aussageverhalten betreffend einem wesentlichen Element ist auffallend, zumal es notorischerweise sowie aufgrund physikalischer Prinzipien bei einem starken Bremsmanöver nicht das Vorderrad sein kann, welches den Bodenkontakt verliert, sondern das Hinterrad. Auf die Aussagen der Privatklägerin kann somit zur Erstellung des anklagegemässen Sachverhalts nicht abgestellt werden.

6.3. Den Vorfall haben zudem zwei Personen, die Zeugen C._____ und D._____, beobachtet. Auch aus diesen Aussagen lässt sich der anklagegemässe Sachverhalt aus folgenden Gründen nicht rechtsgenügend erstellen:

6.3.1. Gemäss dem Polizeirapport vom 21. Juli 2023 sagte C._____ – welcher draussen bei der Bäckerei G._____ am Tisch sass – aus, dass er gesehen habe, wie die Privatklägerin aufgrund des Fahrzeugs der Beschuldigten bis fast auf Schritttempo verlangsamt habe, dem Fahrzeug ausgewichen, dabei mit dem Fahrrad in die Tramschiene geraten und auf die linke Seite gestürzt sei. Die Beschuldigte sei auf der E._____-strasse stadteinwärts gefahren und links in die F._____-strasse eingebogen, während die Privatklägerin auf der E._____-strasse stadtauswärts gefahren sei (Urk. 1 S. 3). Diese Aussage bestätigte er auf entsprechenden Vorhalt gegen Ende der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 24. September 2024 (Urk. 10 F/A 33). In der freien Schilderung führte C._____ indes zunächst aus, dass das Fahrzeug der Beschuldigten von rechts die Kreuzstrasse hinaufgefahren und auf die E._____-strasse hinausgefahren sei und dabei der Privatklägerin den Weg abgeschnitten habe (Urk. 10 F/A 14 f.). Die Privatklägerin sei die E._____-strasse hinaufgekommen, d.h. von der City in Richtung Tiefenbrunnen gefahren (Urk. 10 F/A 16). Auf konkrete Nachfrage hin revidierte der Zeuge seine Deposition, es könne auch sein, dass es umgekehrt gewesen sei. Er

wisse nur noch, dass die Beschuldigte der Privatklägerin den Vortritt abgeschnitten habe, dann hätte die Beschuldigte aber vom Tiefenbrunnen herkommen müssen (Urk. 10 F/A 19). Schon hier besteht somit eine grobe Unsicherheit bezüglich der Erinnerung des Zeugen an den Ablauf des Vorfalls. Auf die Frage, ob aus seiner Sicht jemand etwas falsch gemacht habe, erklärte er, gemäss seiner Erinnerung gedacht zu haben, dass der Velofahrerin der Vortritt abgeschnitten worden sei. Er sei sich aber nicht mehr sicher, wer in welche Richtung gefahren sei, deshalb könne er das nicht genau sagen (Urk. 10 F/A 32). Aus dieser Aussage lässt sich mithin nichts zur Erstellung des Sachverhalts ableiten. Der Zeuge erinnerte sich anlässlich seiner staatsanwaltschaftlichen Einvernahme nicht einmal mehr daran, dass die Tramschienen ein Problem gewesen seien (Urk. 10 F/A 33). Er erklärte zudem, das Abbiegemanöver des Fahrzeugs der Beschuldigten nicht konkret gesehen zu haben, dieses sei untergegangen, weil der Fokus auf der Verletzten gelegen habe. Es sei ein Erinnerungsproblem, er habe auch nicht gedacht, dass dies später von Bedeutung wäre (Urk. 10 F/A 21). Eine solche Erinnerungsunsicherheit ist nicht erstaunlich, fand die Befragung doch über ein Jahr nach dem Vorfall statt. Zudem erklärte der Zeuge, dass seiner Meinung nach das Auto schon weg war, als die Privatklägerin stürzte bzw. es gut möglich sei, dass das Auto schon etwas weggefahren war, die Privatklägerin sei nicht unmittelbar gestürzt (Urk. 10 F/A 12 ff., insb. F/A 30). Entgegen der Ansicht der Rechtsvertretung der Privatklägerin (vgl. Urk. 61 Rz. 6) lässt sich aus den Depositionen des Zeugen C._____ somit keine Vortrittsverletzung erstellen. Aufgrund der Aussagen des Zeugen C._____ bestehen vielmehr sogar Anhaltspunkte dafür, dass überhaupt kein kausaler Zusammenhang mit dem der Beschuldigten vorgeworfenen Verhalten und dem Sturz sowie den erlittenen Verletzungen der Privatklägerin besteht. Zudem widerspricht seine Deposition, dass die Privatklägerin "keine Chance" gehabt habe, den Sturz zu verhindern (Urk. 10 F/A 31), seinen vorhergehenden Aussagen, dass die Privatklägerin nicht schnell bzw. fast Schritttempo gefahren sei (Urk. 1 S. 3 und Urk. 10 F/A 25). Ein abruptes Bremsen bzw. Ausweichmanöver lässt sich daher ebenfalls nicht erstellen (vgl. die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach eine Behinderung vorliegt, wenn der Berechtigte seine Fahrweise brüsk ändern muss, d.h. zu brüskem Bremsen, Beschleunigen

oder Ausweichen gezwungen wird, u.a. Urteil des Bundesgerichts 6B_10/2011 vom 29. März 2011 E. 2.2.2).

6.3.2. Im Polizeirapport vom 21. Juli 2023 ist festgehalten, dass der Zeuge D._____, welcher auf dem Fahrrad stadteinwärts unterwegs war, ausgesagt hatte, dass das Fahrzeug der Beschuldigten praktisch stillgestanden sei, als die Privatklägerin habe vorbeifahren wollen. Dabei sei die Privatklägerin in die Tramschienen gefahren und auf die linke Seite gestürzt. Es habe keine Kollision mit dem Fahrzeug der Beschuldigten gegeben. Er denke, dass die Privatklägerin einfach habe ausweichen wollen. Diese hätte auch anhalten und warten können (Urk. 1 S. 3). Bei der Staatsanwaltschaft am 24. September 2024 als Zeuge befragt erklärte D._____, dass es seines Erachtens beim Ausweichmanöver der Privatklägerin zum Sturz gekommen sein müsse. Er habe eine Ausweichbewegung nach links gesehen, er denke nicht, dass es zu einer Kollision gekommen sei. Seiner Ansicht nach habe das Auto der Beschuldigten quer oder leicht auf der E._____-strasse gestanden oder sei in der Retourbewegung gewesen bzw. das Auto habe im rechten Winkel zur I._____-strasse gestanden oder sei noch leicht in Bewegung gewesen. An das eigentliche Abbiegemanöver könne er sich nicht erinnern (Urk. 9 F/A 11 ff.). Auch aus diesen Aussagen lässt sich der anklagerelevante Sachverhalt nicht erstellen, denn beim Zeugen D._____ zeigen sich ebenfalls – nachvollziehbarerweise – Erinnerungslücken und Ungereimtheiten. So ist er der einzige Beteiligte, welcher allenfalls eine Retourbewegung des Fahrzeugs der Beschuldigten festgestellt haben will. Zudem war er nicht sicher, ob das Fahrzeug stand oder sich noch leicht bewegte. Da er sich ausserdem an das angeklagte Abbiegemanöver nicht erinnern konnte, lassen sich auch keine Erkenntnisse hinsichtlich des Verhaltens der Beschuldigten ableiten. Zudem konnte sich der Zeuge auf Nachfrage nicht erinnern, ob die Privatklägerin überhaupt abbremsen musste bzw. er konnte dies nicht beantworten (Urk. 9 F/A 21). Von sich aus erwähnte er nur ein Ausweichmanöver (Urk. 9 F/A 12, 19 und 25). Zum Sturz erwähnte er zudem, dass die Privatklägerin nach links über die Tramspur "gezogen" sei und es sich um ein klassisches Rutschmanöver eines Fahrrads gehandelt habe (Urk. 9 F/A 20). Aus den Aussagen des Zeugen D._____ lässt sich somit

ebenfalls kein abruptes Bremsen der Privatklägerin, wie dies in der Anklageschrift aufgeführt ist, nachweisen.

6.4. Zum von der Beschuldigten eingereichten unfallanalytischen Kurzgutachten (Urk. 34A/5), welches von der Versicherung der Beschuldigten erstellt wurde, ist zu bemerken, dass diesem – wie die Vorinstanz zu Recht festhielt (vgl. Urk. 49 S. 10) – lediglich die Bedeutung einer Parteibehauptung bzw. eines Bestandteils der Parteivorbringen zukommt, nicht jedoch die Qualität eines eigentlichen Beweismittels (BGE 141 IV 369 E. 6.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_1172/2017 vom 14. Februar 2018 E. 2.2; BSK StPO-HEER, Art. 182 N 10; DONATSCH, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, Schulthess Kommentar, 3. Aufl. 2020, Art. 182 N 15 [zit. SK StPO-BEARBEITER/IN]). Zudem kann aus dem Gutachten nichts Relevantes zur Erstellung des angeklagten Sachverhaltes abgeleitet werden, hält dieses doch selbst fest, dass die Geschwindigkeiten der Beteiligten unmittelbar vor dem Sturz nicht hätten eruiert werden können, da die Endpositionen der Fahrzeuge nicht bekannt seien. Ebenso hätte keine zeitliche und räumliche Verbindung zwischen den beiden Fahrmanövern erstellt werden können, da keine Kollision stattgefunden habe. Die Versicherung der Beschuldigten äusserte ihre Schlussfolgerung denn auch sehr vage, nämlich dass sie der Meinung sei, dass der Sturz der Fahrradfahrerin eher durch ein unglückliches Ausweichmanöver in die Tramgleise verursacht worden sei. Es sei sehr wahrscheinlich, dass die Velofahrerin die Möglichkeit gehabt hätte, durch Geradeausfahren und eine kontrollierte Bremsung einen Kontakt mit dem Personenwagen ("PW") zu vermeiden (Urk. 34A/5 S. 8). Die Versicherung hat insbesondere gerade nicht festgestellt – wie dies die Rechtsvertretung der Privatklägerin geltend macht (vgl. Urk. 38 Rz. 14) – dass die Privatklägerin voll habe abbremsen müssen, sondern im Gegenteil, dass eine kontrollierte Bremsung möglich gewesen wäre (Urk. 34A/5 S. 8). Zu Gunsten der Beschuldigten darf diese Feststellung berücksichtigt werden, zumal sie mit der Deposition des Zeugen C._____ betreffend der tiefen Geschwindigkeiten (vgl. Erw. III./6.3.1) korreliert. Selbst die Privatklägerin schätzte ihre Geschwindigkeit anlässlich ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme auf lediglich 5–10 km/h (Urk. 8 F/A 20).

6.5. Die durch die Polizei erstellte Fotodokumentation (vgl. Urk. 3) und die von der Privatklägerin eingereichten Google Maps-Ausdrucke (Street View; Urk. 62) dienen der Übersicht über die örtlichen Verhältnisse. Weitergehende Erkenntnisse über den anklagerelevanten Sachverhalt lassen sich aus diesen nicht ableiten. Insbesondere kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass die Beschuldigte die Privatklägerin deshalb übersehen habe, weil sie aufgrund der Signalisation sowie der zahlreichen rot-weissen Abschrankungen abgelenkt gewesen sei, wie dies die Rechtsvertretung der Privatklägerin geltend macht (Urk. 61 Rz. 11).

6.6. Die gesamte Beweislage ist derart inkonsistent, dass in jeder Hinsicht unüberwindbare Zweifel daran bestehen, dass sich der Sachverhalt so, wie in der Anklageschrift beschrieben, abgespielt hat. Die Rechtsvertretung der Privatklägerin rügt die von der Vorinstanz vorgenommenen Erwägungen über die möglichen Abläufe des Vorgefallenen (Urk. 61 Rz. 9; Urk. 67 Rz. 2 und Rz. 9 ff.). Dem ist nicht zu folgen, hat die Vorinstanz doch ausführlich dargelegt, dass es nach Würdigung des Beweisergebnisses zu viele mögliche Varianten des Ablaufs gibt, als dass nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" eine Verurteilung der Beschuldigten erfolgen könnte. Auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz kann an dieser Stelle vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 49 S. 11 ff; Art. 82 Abs. 4 StPO). Es kann letztlich offen bleiben, welche Variante die wahrscheinlichste ist. Gerade wenn verschiedene Abläufe denkbar sind, ist von dem für die beschuldigte Person günstigsten Ablauf auszugehen. Der Vorinstanz ist zudem in ihrer Erwägung zu folgen, dass in dem Falle, in dem der Sturz Folge einer von der Privatklägerin zu verantwortenden eigenen Handlung (Ausweichmanöver) gewesen wäre, dies der Beschuldigten spätestens bei der Prüfung der Kausalität/Adäquanz nicht mehr zugerechnet werden könnte.

7. Zusammenfassend ist die Schlussfolgerung der Vorinstanz, dass sich der angeklagte Sachverhalt nicht erstellen lässt, zu bestätigen und die Beschuldigte ist vom Vorwurf der fahrlässigen einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB sowie der einfachen Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 36 Abs. 3 SVG freizusprechen. Entsprechend ist die Zivilklage (das Feststellungsbegehren) der Privatklägerin in Anwen-

dung von Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO vollumfänglich auf den Zivilweg zu verweisen (SK StPO-LIEBER, Art. 126 N 7).

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Nichtzusprechung einer Entschädigung an die Privatklägerin im vorinstanzlichen Verfahren zu bestätigen (vgl. Art. 428 Abs. 3 und Art. 433 Abs. 1 StPO).

2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Privatklägerin unterliegt mit ihrer Berufung vollumfänglich, weshalb ihr die Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen und soweit vorhanden aus der von ihr geleisteten Prozesskaution in Höhe von Fr. 3'000.– (vgl. Urk. 53 und Urk. 55) zu decken sind.

3. Obsiegt die beschuldigte Person bei Antragsdelikten im Schuldpunkt, geht die Entschädigung der beschuldigten Person für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (vgl. Erw. II./2) zu Lasten der Privatklägerschaft (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO; BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). Die Bemessung der zu entschädigenden Gebühr im Berufungsverfahren richtet sich grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln, wobei im Strafprozess die Bedeutung des Falls, die Verantwortung des Anwalts, dessen notwendiger Zeitaufwand sowie die Schwierigkeit des Falls die Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden (§ 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b–e AnwGebV). Dabei ist es zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1). Die erbetene Verteidigung machte mit Honorarnote vom 23. Juni 2026 Aufwendungen von Fr. 9'880.– (exkl. MWST) geltend (Urk. 70). Darin berücksichtigt sind u.a. fünf Stunden für die Vorbereitung, An-/Abreise und Teilnahme an der Berufungsverhandlung. Der von der Verteidigung geltend gemacht Aufwand erscheint unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwierigkeit des vorliegenden Falles, der damit zusammenhängenden notwendigen Aufwendungen und der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung als insgesamt überhöht. Entspre-

chend ist die Privatklägerin zu verpflichten, Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____ für die erbetene Verteidigung der Beschuldigten im Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von pauschal Fr. 6'000.– (inkl. 8,1 % MWST) zu bezahlen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 ff. StPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschuldigte B._____ ist nicht schuldig und wird freigesprochen.

2. Die Zivilklage der Privatklägerin wird vollumfänglich auf den Zivilweg verwiesen.

3. Das vorinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositivziffern 3–5) wird bestätigt.

4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'600.–.

5. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Privatklägerin auferlegt und soweit vorhanden aus der von ihr geleisteten Prozesskaution von Fr. 3'000.– gedeckt.

6. Die Privatklägerin wird verpflichtet, Rechtsanwalt Dr. iur. Y._____ eine Prozessentschädigung von Fr. 6'000.– (inkl. 8,1 % MWST) für die erbetene Verteidigung der Beschuldigten im Berufungsverfahren zu bezahlen.

7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

 - die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (gegen Empfangsschein)
 - die Rechtsvertretung der Privatklägerin für sich und zuhanden der Privatklägerin (übergeben)

 sowie in vollständiger Ausfertigung an

 - die erbetene Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat

- die Rechtsvertretung der Privatklägerin für sich und zuhanden der Privatklägerin

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Administrativmassnahmen (FABER Pin: 7372758 [ZH])
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 32 Abs. 1 StReG mittels Kopie von Urk. 65
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG).

8. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 23. Juni 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Oberrichter lic. iur. Weder	Dr. iur. Gurt